

Hochheimer Stadtanzeiger

Amtliches Organ der Stadt Hochheim a. M.

Erscheint 4 mal wöchentlich: Montags, Mittwochs, Freitags, Samstags.
(Für Postbezug nur 3 maliges Erscheinen, die Freitags-Nummer wird der Samstags-Nummer beigelegt.)
Redaktion u. Expedition: Viebrich a. Rh., Rathausstr. 16. Telephon 41.
Redakteur: Paul Jorisch in Viebrich a. Rh.
Rotations-Druck und Verlag der Hofbuchdruckerei Guido Seidler in Viebrich a. Rh.
Fiskalperdition in Hochheim: Jean Lauer.

Bezugspreis: monatlich 40 Pfg. einchl.
Bringselohn; zu gleichem Preise, aber
ohne Bestellgeld, auch bei Postbezug.

Anzeigenpreis: für die 6 gepaltene
Colonelzeile oder deren Raum 10 Pfg.,
Reklamezeile 25 Pfg.

Nr. 46.

Samstag, den 21. März 1914.

8. Jahrgang

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hochheim am Main.

Bekanntmachung.

Die zum Besuche der Zeichenschule verpflichteten junge Leute, sowie deren Eltern, Arbeitgeber und Lehrmeister werden darauf aufmerksam gemacht, daß zum Besuche der Zeichenschule verpflichtet sind, alle gewerblichen Arbeiter (Gezellen, Gehilfen, Lehrlinge) die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in den nachstehend aufgeführten Gewerben am hiesigen Orte beschäftigt sind: Bildhauer (Holz, Stein, Gips), Buchbinder, Buchdrucker, Drechsler, Kleber, Graveure, Glaser, Gelbgießer, Klempner und Installateure, Korkmacher, Küfer, Lackierer, Lithographen, Maler, Mechaniker, Röhrenbauer, Maurer, Plasterer, Schlichter, Schneider, Schmiede, Schornsteinfeger, Schreiner, Schuhmacher, Tapezierer, Tischler, Anstreicher, Stuckateure, Wegwerfer, Zimmerer, Steinmetzen.

Der Unterricht findet Sonntags statt und zwar in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober vormittags von 7 bis 9½ Uhr und von 11 bis 12 Uhr, und in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April, vormittags von 8 Uhr bis 9½ Uhr und von 11 bis 12½ Uhr.

Hochheim a. M., den 17. März 1914. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1914 liegt von heute ab acht Tage lang im Rathaus, Zimmer Nr. 7, während der Dienststunden zur Einsicht der Gemeindeangehörigen offen.

Hochheim a. M., den 20. März 1914. Der Magistrat. Arzbücher.

Bekanntmachung.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß die Dienststunden im Rathaus allgemein auf die Zeit von Vormittags 8 bis nachmittags 1 Uhr und nachmittags von 3 bis 6 Uhr bestimmt sind. Sprachstunden mit Ausnahme ganz dringender Fälle, nur Vormittags.

Die Einwohner werden dringend gebeten, diese Anordnung im Interesse eines geordneten Geschäftsverkehrs zu beachten.

Hochheim a. M., den 17. März 1914. Der Magistrat. Arzbücher.

Gefunden:

Ein Rotenfranz.
Der Eigentümer wird ersucht, innerhalb 6 Wochen seine Rechte geltend zu machen.

Hochheim a. M., den 18. März 1914. Die Polizeiverwaltung. Arzbücher.

Polizeiverordnung

betreffend den gewerblichen und Handelsverkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln.

Nach Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Reichsgesetzblatt 1879 S. 145 ff.) unterliegen auch die Zubereitung, die Aufbewahrung, das Ausweisen, das Auswägen und die Beförderung der Nahrungs- und Genußmittel der polizeilichen Beaufsichtigung und demgemäß auch alle Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte, welche der Zubereitung, der Aufbewahrung, dem Ausweisen, dem Auswägen und der Beförderung derselben dienen.

Die Beamten und Sachverständigen der Polizei sind daher beauftragt, alle nach Absatz 1 in Betracht kommenden Räumlichkeiten während der ortsüblichen Geschäftszeit und, wenn der Betrieb zu einer anderen Zeit ausgesetzt wird, 3. B. in Bäckereien, auch innerhalb dieser Betriebszeit zu betreten. Die Inhaber dieser Räumlichkeiten sind verpflichtet, den Eintritt in sie, die Entnahme einer Probe oder die Revision zu gestatten.

H. Strafen.
§ 17. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafen bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

J. Ausführungsbestimmungen.
§ 18. Bestimmungen, die dieser Polizeiverordnung entgegenstehen, werden aufgehoben.

Die Bestimmungen bestehender oder noch zu erlassender Polizeiverordnungen über den Verkehr mit Milch, der Straßenpolizeiverordnungen, der Polizeiverordnungen über die Benutzung von öffentlichen Schlacht- und Bleichhöfen, sowie die Bestimmungen der Polizeiverordnungen, betreffend Einrichtung und Betrieb der Bäckereien und Fleischerereien vom 16. April 1907 und vom 3. Januar 1910, 30. November 1910, 9. August 1913 (Amtsbl. 1907, S. 8 und 1910, S. 8 ff. und 308 ff. und 1913, S. 221) werden durch diese Polizeiverordnung nicht berührt.

§ 19. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 20. Die Polizeiverordnung vom 30. August 1893 (Reg.-Amtsbl. S. 371), betreffend das Räuführen und Aufbewahren von Rind- und Schafzucht durch Lumpenwäcker wird hierdurch aufgehoben.

Wiesbaden, den 16. Februar 1914. Der Regierungspräsident. J. B. v. Wiggel.

(Pr. I. H. M. 1883. IV/13.)
Wird veröffentlicht.
Wiesbaden, den 10. März 1914. Der königliche Landrat. von Heimburg.

J. Nr. 1. 637.
Wird veröffentlicht.
Hochheim a. M., den 14. März 1914. Der Bürgermeister. Arzbücher.

§ 7. Ausgeschlachtete Tiere und rohes Fleisch dürfen auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur mit einem reinen und wachbaren weißen Tuch verdeckt befördert werden. Die zur Beförderung verwendeten Fuhrwerke und andere Behälter sind sauber zu halten. Auch dürfen ausgeschlachtete Tiere und rohes Fleisch nur so getragen werden, daß sie gegen Berührung mit den Kopfhaaren, Hals und Nacken sowie mit der Kleidung des Trägers durch saubere, wachbare Hülsen (Hebertseider, Kappen, Schürzen) geschützt sind.

§ 8. Alle Nahrungs- und Genußmittel, die ihrer Art und Beschaffenheit nach leicht Verunreinigungen aufnehmen können, müssen in unbeschriebenen und reinem Papier, das anderen Zwecken noch nicht gedient hat, verpackt und verpackt werden. Einseitige Aufdrucke mit Angabe der Firma und sonstigen der Reklame dienenden Bezeichnungen sind jedoch zulässig.

§ 9. Umherziehenden Lumpenwäckern und den Personen, die Knochen oder rohe Felle im Umherziehen sammeln oder an stehenden Betrieben mit Lumpen, Knochen oder rohen Fellen handeln, ist es verboten, bei Ausübung ihres Gewerbebetriebes zur Beförderung bestimmte Rind- und Schafzucht mit sich zu führen oder mit Lumpen, Knochen oder rohen Fellen in denselben Räumen aufzubewahren.

D. Vorschriften für das Personal im Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln.

§ 10. Unbeschadet der Vorschriften zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten dürfen im Nahrungs- und Genußmittel-Verkehr keine Personen tätig sein, die mit nässenden oder eitrigen Ausschlägen, Geschwüren oder eiternden Wunden an den unbedeckten Körperteilen behaftet sind.

§ 11. Den mit der Zubereitung und dem Verkauf oder dem Halten von Eßwaren beschäftigten Personen ist das Rauchen, Schnupfen und Tabakrauchen bei ihrer Beschäftigung verboten, auch haben sie sich besonders reinlich zu halten. Für ausreichende Wascheinrichtungen und Handtücher hat der Geschäftsinhaber Sorge zu tragen.

E. Vorschriften für das Publikum.

§ 12. Hunde und andere Tiere dürfen in die dem Nahrungs- und Genußmittel-Verkehr dienenden Verkaufsräume nicht mitgebracht werden. Die dem Verkehr des Publikums dienenden Räume in Gast- und Schankwirtschaften sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.

§ 13. Das Befahren der zum Verkauf ausliegenden Früchte, Roh- und Fleischwaren und sonstiger zum Genuß fertig gestellter Nahrungs- und Genußmittel seitens der Käufer ist verboten und darf von den Verkäufern nicht zugelassen werden.

§ 14. Die Entnahme von Kostproben von Nahrungs- und Genußmitteln seitens der Käufer ist nur mit sauberen Gläsern, Messern, Gabeln oder Löffeln, die nach jedesmaligem Gebrauch gründlich zu reinigen sind, gestattet. Zufällig ist auch der Gebrauch von sauberen, vorher zu keinem anderen Zweck gebrauchten Holzstäben, die nach einmaligem Gebrauch zu vernichten sind.

F. Verantwortlichkeit.

§ 15. Für die Befolgung der bevorstehenden Vorschriften sind, soweit nicht andere Personen ausschließlich in Frage kommen, sowohl der Gewerbetreibende als auch die von ihm oder seinem Vertreter beauftragten Personen im Sinne des § 151 Absatz 1 der Reichs-Gewerbeordnung verantwortlich.

G. Polizeiliche Befugnisse.

§ 16. Außer dem Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln nach Maßgabe des Gesetzes vom 14. Mai 1879 (Reichsgesetzblatt 1879 S. 145 ff.) unterliegen auch die Zubereitung, die Aufbewahrung, das Ausweisen, das Auswägen und die Beförderung der Nahrungs- und Genußmittel der polizeilichen Beaufsichtigung und demgemäß auch alle Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte, welche der Zubereitung, der Aufbewahrung, dem Ausweisen, dem Auswägen und der Beförderung derselben dienen.

Die Beamten und Sachverständigen der Polizei sind daher beauftragt, alle nach Absatz 1 in Betracht kommenden Räumlichkeiten während der ortsüblichen Geschäftszeit und, wenn der Betrieb zu einer anderen Zeit ausgesetzt wird, 3. B. in Bäckereien, auch innerhalb dieser Betriebszeit zu betreten. Die Inhaber dieser Räumlichkeiten sind verpflichtet, den Eintritt in sie, die Entnahme einer Probe oder die Revision zu gestatten.

H. Strafen.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafen bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

J. Ausführungsbestimmungen.

§ 18. Bestimmungen, die dieser Polizeiverordnung entgegenstehen, werden aufgehoben.

Die Bestimmungen bestehender oder noch zu erlassender Polizeiverordnungen über den Verkehr mit Milch, der Straßenpolizeiverordnungen, der Polizeiverordnungen über die Benutzung von öffentlichen Schlacht- und Bleichhöfen, sowie die Bestimmungen der Polizeiverordnungen, betreffend Einrichtung und Betrieb der Bäckereien und Fleischerereien vom 16. April 1907 und vom 3. Januar 1910, 30. November 1910, 9. August 1913 (Amtsbl. 1907, S. 8 und 1910, S. 8 ff. und 308 ff. und 1913, S. 221) werden durch diese Polizeiverordnung nicht berührt.

§ 19. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 20. Die Polizeiverordnung vom 30. August 1893 (Reg.-Amtsbl. S. 371), betreffend das Räuführen und Aufbewahren von Rind- und Schafzucht durch Lumpenwäcker wird hierdurch aufgehoben.

Wiesbaden, den 16. Februar 1914. Der Regierungspräsident. J. B. v. Wiggel.

(Pr. I. H. M. 1883. IV/13.)
Wird veröffentlicht.
Wiesbaden, den 10. März 1914. Der königliche Landrat. von Heimburg.

J. Nr. 1. 637.
Wird veröffentlicht.
Hochheim a. M., den 14. März 1914. Der Bürgermeister. Arzbücher.

Ich mache hierdurch die Arbeitgeber auf ihre Verpflichtung aufmerksam, daß sie den bei ihnen beschäftigten jungen Leuten unter 18 Jahren die nötige Zeit zum Besuche einer vom Staate oder von der Gemeindebehörde anerkannten Fortbildungsschule oder Unter-richtsanstalt gewähren müssen. Jegliche Weigerung, die sie sich im Falle einer Uebertretung dieser Verpflichtung strafbar machen.

Wiesbaden, den 13. März 1914.

Der königliche Landrat.
von Heimburg.

Wird veröffentlicht.

Hochheim a. M., den 19. März 1914.

Der Bürgermeister. Arzbücher.

Bekanntmachung.

Die Andienung der in den städtischen Verwaltungen hier im Rechnungsjahr 1914 erforderlichen Verbrauchsgüter, als: Petroleum, Feuerzeug, Soda, Schmierfett, Sanitätseile, Fußbodenputz, Schrubber, Staubfellen mit Seife, Handseifen, Waschanfänger, Bürstbüschel, Besenstiele und Reiserbesen soll im Submissionswege vergeben werden.

Angebote sind bis zum 25. I. Ms. im Rathaus einzureichen. Den Angeboten sind Proben beizufügen.

Hochheim a. M., den 16. März 1914.

Der Bürgermeister. Arzbücher.

Bekanntmachung.

Termin zur Bornahme des Gewerbesteuerbezugs ist auf Donnerstag, den 26. März I. Js., vormittags 8 Uhr bestimmt.

Anzeigen über Grenzunrichtigkeiten, Fehler von Grenzzeichen usw. sind alsbald unter Angabe der Nummer des Kartenblatts und der Parzellen der betreffenden Grundstücke im Rathaus Zimmer Nr. 1 während der Vormittagsdienststunden anzubringen.

Hochheim a. M., den 13. März 1914.

Der Schatzungsamt. Arzbücher.

Bekanntmachung.

Benutzung des Fohlenpferdes.

1. Die Benutzung des Fohlenpferdes der Gemeinde kann jedem hier wohnhaften Fohlenbesitzer zum Einbringen von ihm gehörigen Fohlen gestattet werden.

2. Wer den Fohlenpferd benutzen will, hat davon im Rathaus Anzeige zu machen.

3. Bei der Anzeige empfängt der Besitzer einen Schlüssel zu dem Pferd, den er seinem anderen Fohlenbesitzer zum Einbringen von Fohlen überlassen darf.

4. Sobald die Benutzung des Pferdes aufhört, muß der Schlüssel im Rathaus zurückgegeben werden.

5. Jeder Fohlenbesitzer, der einen Schlüssel empfängt, hat für jedes Fohlen eine Gebühr von drei Mark pro Kalenderjahr an die Stadtkasse zu zahlen.

6. Die Gemeinde haftet für keinerlei Schaden, den sich die Fohlen in dem Pferd zuziehen oder der denselben zugefügt wird.

7. Die Fohlenbesitzer unterwerfen sich diesen Bestimmungen mit der Empfangnahme des Schlüssels.

8. Jede Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen berechtigt die Gemeinde zur sofortigen Zurücknahme der Genehmigung.

Hochheim a. M., den 12. März 1914.

Der Magistrat. Arzbücher.

Bekanntmachung.

Schulaufnahme 1914.

Am 1. April ds. Js. werden schulpflichtig diejenigen Kinder, die in der Zeit vom 1. April 1907 bis einschließlich 31. März 1908 geboren sind, soweit sie die Schule nicht schon besuchen. Sodann können aufgenommen werden solche Kinder, die in der Zeit vom 1. April bis einschließlich 30. September 1908 geboren sind, wenn ein ärztliches Zeugnis ihre körperliche und geistige Reife für den Schulbesuch auspricht. Eltern, die von letzterer Bestimmung Gebrauch machen wollen, werden ersucht, ihre Kinder am 23. März, nachmittags zwischen 4 und 5 Uhr dem Rektor im Schulzimmer Nr. 1 vorzustellen und das verlangte ärztliche Zeugnis mitzubringen.

Bei der Aufnahme am 1. April sollen alle Kinder den Impfkarten vorzeigen; solche, die immunis geboren sind, außerdem den Geburtschein.

Die Mädchen müssen an dem genannten Tage um 10 Uhr in dem Schulzimmer Nr. 8, die Knaben um 10½ Uhr im Schulzimmer Nr. 1 erscheinen.

Hochheim a. M., den 12. März 1914.

Der Magistrat. Arzbücher.

Bekanntmachung

Über Abhaltung der Frühjahrskontroll-Veranstaltungen 1914.

Es haben zu erscheinen alle Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Jahrestlassen 1901 bis 1913, die der Reserve, Land- und Seewehr I. Aufgebots angehören.

Das sind:

1. sämtliche Reservisten (mit Einschl. der Reserve der Jägerklasse A der Jahrestlassen 1901 bis 1905), welche haben mit ihren Jahrestlassen zu erscheinen,
2. die Mannschaften der Land- und Seewehr I. Aufgebots, ausgenommen die, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1902 in den aktiven Dienst eingetreten sind,
3. sämtliche Ersatzreservisten,
4. die zur Disposition der Truppenteile Beurlaubten,
5. die zur Disposition der Ersatzbehörden Entlassenen,
6. die zeitig anerkannten Rekrutenempfänger,
7. die zeitig Feld- und Garnisondienstfähigen,
8. die dauernd halbinvaliden,
9. die nur Garnisondienstfähigen.

Die Kontrollpflichtigen des Kreises Wiesbaden-Land haben zu erscheinen wie folgt:

In Wiesbaden
(Hof des Bezirkskommandos, Vertramstraße 3.)
am Freitag, den 17. April 1914, vormittags 9 Uhr, die sämtlichen Mannschaften aller Waffen aus Wiesbaden (Jahrestafeln 1901 bis 1913);
am Freitag, den 17. April 1914, vorm. 11 Uhr, die sämtlichen Ersatz-Reservisten (Jahrestafeln 1901 bis 1913) aller Waffen aus Wiesbaden;
am Sonnabend, den 18. April 1914, vorm. 9 Uhr, die sämtlichen Mannschaften (Jahrestafeln 1901 bis 1913) aller Waffen aus Wiesbaden;
am Sonnabend, den 18. April 1914, vorm. 11 Uhr, die sämtlichen Mannschaften (Jahrestafeln 1901 bis 1913) aller Waffen aus Erbenheim, Frauenstein und Georgenborn;
am Montag, den 20. April 1914, vorm. 9 Uhr, die sämtlichen Mannschaften aller Waffen (Jahrestafeln 1901 bis 1913) aus Sonnenberg und Kambach.

In Diebrich a. Rh.
(auf dem Kasernenhofe der Unteroffizierskaserne)
am Montag, den 20. April 1914, vorm. 3 Uhr, die sämtlichen Mannschaften aller Waffen aus Diebrich, welche der Land- und Seewehr 1. Aufgebots angehören (Jahrestafeln 1901 bis 1905);
am Dienstag, den 21. April 1914, vorm. 9 Uhr, diejenigen Mannschaften aller Waffen aus Diebrich, welche der Reserve angehören, die Jahrestafeln 1906, 1907 und 1908;
am Mittwoch, den 22. April 1914, vorm. 11 Uhr, diejenigen Mannschaften aller Waffen aus Diebrich, welche der Reserve angehören, die Jahrestafeln 1909 bis 1913, sowie alle zur Disposition der Truppenteile und Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften;
am Mittwoch, den 22. April 1914, vormittags 9 Uhr, die sämtlichen Ersatz-Reservisten aller Waffen (Jahrestafeln 1901 bis 1913) aus Diebrich;
am Mittwoch, den 22. April 1914, vorm. 11 Uhr, die sämtlichen Mannschaften (Jahrestafeln 1901 bis 1913) aller Waffen aus Schierstein.

In Flörsheim
(Platz am Main, neben dem Gasthof „Zum Hirsche“)
am Donnerstag, den 23. April 1914, vorm. 9.30 Uhr, die sämtlichen Mannschaften aller Waffen (Jahrestafeln 1901 bis 1913) aus Flörsheim;
am Donnerstag, den 23. April 1914, vorm. 11.15 Uhr, die sämtlichen Mannschaften (Jahrestafeln 1901 bis 1913) aller Waffen aus Driedenbergen, Eddersheim, Weilbach und Wicker.

In Hochheim
(Platz am Schulhof)
am Freitag, den 24. April 1914, vorm. 9.30 Uhr, die sämtlichen Mannschaften (Jahrestafeln 1901 bis 1913) aller Waffen aus Hochheim;
am Freitag, den 24. April 1914, vorm. 11 Uhr, die sämtlichen Mannschaften (Jahrestafeln 1901 bis 1913) aller Waffen aus Dellenheim, Raffenheim und Wallau.

In Niedenbach
(Hauptplatz, neben dem Bahnhof)
am Sonnabend, den 25. April 1914, vorm. 9.15 Uhr, die sämtlichen Mannschaften aller Waffen (Jahrestafeln 1901 bis 1913) aus Niedenbach, Breidenheim, Hehlach, Schlacht, Koppenheim, Niedenbach, Nauders, Nordenskiöld und Wilsbach.
Auf dem Befehl eines jeden Militär- und Ersatz-Reservisten ist die Jahrestafel des Jahrs angegeben.
Zugleich wird zur Kenntnis gebracht:

1. Besondere Befehle durch Militärbehörden sind zu befolgen. Die öffentliche Aufrechterhaltung ist der Befehlung gleich zu erachten.
2. Willkürliches Erscheinen zu einer anderen als der ihm befohlenen Kontrollversammlung wird bestraft. Wer durch Krankheit am Erscheinen verhindert ist, hat ein von der Ortsbehörde beglaubigtes Zeugnis seinem Wehrführer vorzubringen.
3. Diejenigen Mannschaften, welche aus persönlichen Gründen zu einer anderen als der befohlenen Kontrollversammlung erscheinen wollen, haben dies mindestens 3 Tage vorher dem Wehrführer schriftlich mitzuteilen, um die erforderliche Genehmigung zu erhalten.
4. Wer bei der Kontrollversammlung fehlt, wird mit Arrest bestraft. (Vgl. Best. St. 14.)
5. Es ist verboten, Schreie und Stöße auf den Kontrollplatz auszusenden.
6. Jeder Mann muß seine Militärpapiere (Pass- und Führungszeugnis) bei sich haben.
7. Im Militärpass muß die vom 1. April 1914 ab gültige rote Kriegsvorbereitung beim Postamt eingelebt sein.

Wiesbaden, den 25. Februar 1914.
Königliches Bezirkskommando.
Rott.
Oberst J. D. und Bezirkskommandeur.

Wird veröffentlicht.
Die Kontrollversammlungen und Ortspolizeibehörden des Kreises werden ersucht, die Bekanntmachung sofort auf ortsübliche Weise zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.
Wiesbaden, den 12. März 1914.

S. Nr. 1. M.
Der Königliche Landrat.
von Heimbach.

Wird veröffentlicht.
Hochheim a. M., den 17. März 1914.
Die Polizeiverwaltung. Arbächer.

Nichtamtlicher Teil.

Tages-Rundschau.

Stroßburg. Dem H. L. B. wird aus bester Quelle mitgeteilt, daß die von einigen Blättern erneut gebrachte Nachricht betreffend den Gesundheitszustand der in Oberhofen beim. Reich unterbrachten beiden Botschafter des Antantecorps Nr. 99 völlig aus der Luft gegriffen sind.

Diplomatische Veränderungen in Sicht.

Berlin, 20. März. In Berliner diplomatischen Kreisen spricht man von wichtigen Veränderungen in den diplomatischen Stellen des Reiches während der nächsten Monate. Herr von Jagow zeigt große Neigung, als Botschafter nach Paris zu gehen, wenn Herr von Schön diesen Posten verläßt. An das französische Amt würde der jetzige Konstantinopel-Botschafter, Reichsminister von Wangenheim, gehen, während Unterstaatssekretär Zimmermann Botschafter in Tokio werden soll. Auch wird davon gesprochen, daß der Wiener Botschafter, von Thieritz, zurücktreten wird.

Berlin, 20. März. Für den Fall, daß der Minister des Innern von Dallwig als Statthalter nach Stroßburg gehen sollte, wird als sein Nachfolger im Ministerium der Oberpräsident von Ostpreußen, von Seckow, genannt, der bereits seit zwei Tagen in Berlin weilte.

Berlin, 20. März. Zu den Gerüchten über den Nachfolger des Reichsministers des Innern, Herr von Jagow, wird allgemein der preussische Minister des Innern v. Dallwig, ein persönlicher Freund des Reichsministers, genannt. Herr v. Dallwig steht im 59. Lebensjahre, wurde in Breslau geboren, besuchte in Dresden das Gymnasium

Gymnasium und studierte in Bonn. Dem Korps Borussia hat er dort, entgegen vielen Vorurteilen, nicht angehört. 1886 wurde er Landrat in Aiden (Schlesien), wegen seiner Ablehnung gegen die Sozialisten wurde er 1889 zur Disposition gestellt, im Juni 1900 aber schon zum Regierungsrat in Vöden ernannt. Nachdem er im preussischen Ministerium des Innern tätig gewesen war, war er von 1903 bis 1906 anhaltischer Staatsminister und erwarb sich, obwohl sehr streng konservativ, wegen seiner hohen Verdienste um die Verwaltung und das Finanzwesen die dankbare Anerkennung aller bürgerlichen Parteien. 1909 wurde er Oberpräsident von Schleien und im Juni 1910 Minister des Innern.

Vom braunschweigischen Hofe.

Kronprinzessin. Das Herzogliche Hofarchiv hat bekannt: Nach gründlichem Schluß befindet sich die Herzogin auch heute vorzeitig ausgezogen, so daß der Kronprinz bereits von der Mutter genährt werden kann. Sein Gedeihen ist vortrefflich.

Nachrichten aus Hochheim u. Umgebung.

Hochheim.

Am 19. März legten in den Geschäftsräumen der Metzgerei Kronenberger die drei Metzger-Lehrlinge Ludwig Frohwein, Franz Bach und Johann Kronenberger vor der zuständigen Prüfungskommission ihre Gesellenprüfung ab. Sämtliche Prüflinge bestanden mit der Note sehr gut.

Aus Anlaß der 38. Wiederkehr der Gründung der Gesellschaft „Fidelis“ findet morgen nachmittag von 4 Uhr ab in den unteren Räumen der Krone-Feinstanzerei statt. Von 8 Uhr ab werden sich Mitglieder der Gesellschaft an der Unterhaltung beteiligen. Aus diesem Grunde bleiben von 7 Uhr ab die Billardräume für den „Fidelis“ reserviert.

Am letzten Sonntag verweilte die 1. und 2. Mannschaft des Hochheimer Sportvereins in Wiesbaden, um der 1. und 2. Mannschaft des Sportklubs dort gegenüber zu treten. Resultat: 1:0 und 2:1 für Wiesbaden. Morgen nachmittag 3/4 Uhr treffen sich auf dem Sportplatz hier die 1. Mannschaft des F. M. 1908 Geislarheim und des Wiesbaden Sportvereins zum Fußballwettkampf.

In Wiesbaden. Heute früh kurz nach 6 Uhr schloß sich oberhalb der Brückentrinne der 53 Jahre alte Eisenbahnarbeiter Georg H. Schierstein, Straße 17 wohnhaft, in die rechte Schiene. Der Leichenwagen liegt hoffnungslos im Krankenhaus. Das Motiv ist unbekannt.

Wienbaden. Der Magistrat der Stadt Elbing beauftragte den durch seine für den Staat, verschiedene Regimenter, Kaufhäuser, Kassen usw. gemalten Kalligraphen weitesten Kreises bekannt gewordenen Wiesbadener Bildhauer Oscar Meyer-Eding mit der Ausführung eines lebensgroßen Kalligraphenbildes für den neubauenden Schwurgerichtssaal des Kgl. Land- und Amtsgerichts.

Ueber den diesjährigen Besuch des Kaiserpaars in Wiesbaden teilt die „W. Z. u. M.“ mit, daß die Kaiserin noch mehrere Wochen in Braunschweig verbleibe, also nicht nach Kurla geht. Sie beschließt, von Braunschweig nach Hamburg zu reisen und von dort aus nach Wiesbaden zu kommen, wo der Kaiser anfangs Mai eintreffen gedenkt.

In der Debatte über den Etat in der Wiesbadener Stadtverordnetenversammlung am Donnerstag stellte Oberbürgermeister Wölffling, wie wir schon kurz mitgeteilt haben, auch die Eingemeinderungsfrage. Er führte aus, daß er zu dieser Frage in seiner Eigenschaft als Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, für sehr bedenklich, in öffentlicher Sitzung die Abfertigung zu erheben, die der Magistrat in dieser Angelegenheit hat. Ich verweise auf die Erklärung, die in dieser Beziehung ein Kollege einer Nachbargemeinde machen mußte, und auf das, was von Weinmann, das keine Mitteilungen überreichen. Der Magistrat arbeitet und auf diesem Gebiet: er hat speziell beauftragt, mit der Gemeinde Sonnenberg in der Eingemeinderungsfrage zu verhandeln. Wenn Sonnenberg so verständig ist, die Eingemeindung nicht als ein Geschäft zu betrachten, kann hier die Eingemeinderungsfrage in einem halben Jahr schon erledigt sein. Ob der Magistrat bezüglich der Eingemeindung Diebrichs und Schiersteins zu einem Ergebnis gelangt, kann ich jetzt nicht sagen. — Am Freitag wurde die Entscheidung bezüglich der Haushaltsplan der öffentlichen Verwaltung mit 13 652 133,44 Mark wurde genehmigt, ebenso der der außerordentlichen Verwaltung mit 3 865 823,45 Mark aufgegeben und beschlossen, an Steuern zu erheben: 100 Prozent Gemeindefinanzsteuer, 150 Prozent Gewerbe- und Betriebssteuer, 2 pro Mille des gemeinen Wertes der Gebäude und Grundstücke, gleich 139,96 Prozent. — Für den vom 17.—25. März d. J. stattfindenden Vert. Kurtag, bei dem Wiesbaden als Kontrollstadt vorgesehen ist, wurden 8000 Mark bereitgestellt. Für den Umbau der Sommerbäder Strafe vor dem Hotel Wilhelm wurden 4000 Mark bewilligt, für die neue Straßendeckung der Wilhelmstraße vor dem Hotelgareen 9000 Mark. Nach Ausführung der letzten Arbeiten ist die Wilhelmstraße vollständig neu gedeckt. — Aus dem Etat, der gegen das vorige Jahr ein Mehr von einer halben Million zeigt, sei noch erwähnt, daß das Mehr an persönlichen Kosten 36 000 Mark Wohnvermehrung für die Arbeiter enthält, 10 000 Mark für Arbeiterpensionen und 20 000 Mark Familienzulagen für die Arbeiter. Bei der Schulverwaltung steigen die Ausgaben um 110 459 Mark. An neuen Anleiheemitteln sind 3 197 000 Mark vorgesehen, darunter für Krankenhauseinrichtungen 250 000 Mark, für das Museum 1 1/2 Mill., für ein zweites Wäldergrabenmuseum 400 000 Mark usw. Das Kaiser-Friedrich-Bad, das nur 2 1/2 Mill. einkam, erfordert einen Jahreszuschuß von 75 000 Mark, ebenfalls soll jährlich das Verkehrsamt, die Rennbahn wurde mit 1 Million Mark höchstem Gelde finanziert und einem Jahreszuschuß von 30 000 Mark. Die Grundstücksverwaltung hat seit 1910 für 3 1/2 Millionen Mark Grundstücke erworben, abgesehen von den „Landschafts-Platz“. Dabei war Wiesbaden in der Lage, aus einer Gesamtsumme von Steuern, Abgaben und Gebühren von 735 000 Mark Jahreserträge zu erzielen, darunter 500 000 Mark Wegfall der Miete, Ermäßigung des Wassergeldes u. a. Dem Rechen nur Befragungen von 200 000 Mark gegenüber, die sich verteilen auf eine Erhöhung der Unfallsteuer um 1/2 Prozent, der Schlachthofabgabe u. a. Gehten hat sich die Stadt natürlich mit der Einführung der Kurtag. Die Schulden der Stadt haben sich in den letzten vier Jahren um 1,6 Millionen Mark vermindert.

Die Stadt schreibt jetzt, daß in ihren Verhältnissen übergegangene Doppelhaushalt 1914 nicht dem 1250 Mr großen Haushaltsplan zur Verfügung steht.

Stroßburg. Der Tagelöhner Karl B. aus Wiesbaden erschien am 19. Februar auf dem Namenstag und ließ sich ein Paar Arbeitskleider geben, die er monatlich in Katen bezahlen wollte, die er aber sofort auf der Straße verkaufte. Wegen dieser schellen Handlungsweise und wegen Diebstahls von ein Paar Schürhaken wurde ihm der Staatsanwalt 2 1/2 Jahre ins Zuchthaus schicken. Die Strafkammer sah diese Tat milder an und erkannte auf 9 Monate Gefängnis.

Frankfurt. Donnerstagabend stürzte sich von der Untermainbrücke ein in mittleren Jahren stehender Mann in den Main und verlor sich in den hochgehenden Fluten. Schirm und Hut hatte er vorher ins Wasser geworfen. Die Personalien des Lebensmüden sind nicht bekannt.

Seit einigen Wochen sind aus Duisburg vier junge Mädchen im Alter von fünfzehn bis sechzehn Jahren spurlos verschwunden. Das jüngste Mädchen, Margarete Hoffend, wurde von der Kriminalpolizei in Frankfurt festgenommen. Es sollte in ein öffentliches Haus gebracht werden. Man glaubt, daß auch die anderen drei Mädchen von Mädchenhändlern entführt worden sind.

Saffel (Hr. Limburg). Unterhalb der hiesigen Betonbrücke wurde eine fast völlig nackte weibliche Leiche aus der hochgehenden Bahn geholt. Es handelt sich um ein 18-jähriges Mädchen, dessen Identität nicht festgestellt werden konnte. Die Leiche trug nur Schuhe und Strümpfe und war ohne jedes Kopfhaar. Note

und blaue Flecken am Hals werden als Strangulationsmerkmale gedeutet. Da ein Verbrechen nicht ausgeschlossen erscheint, hat die Staatsanwaltschaft die Sektion der Leiche angeordnet.

Vermischtes.

Darmstadt. In Darmstadt bei Mainz hat sich in seiner Wohnung der Polizeidiener Jakob Treisbach erschossen. Es scheint eine Unternehmung gegen ihn wegen Unterdrückung von Randalgeheimen in Höhe von etwa 1000 Mark. Auch im Prozeß gegen die Ehefrau Treisbach wegen Unterschlagung, der im vorigen Jahre vor dem Schwurgericht in Darmstadt stattfand, hat Treisbach eine sehr zweifelhafte Rolle gespielt, da er sich herausstellte, daß er auch zu der Frau Treisbach in intimen Beziehungen stand und auch sonst ein unzuverlässiger Charakter war. Die Ehefrau Treisbach hat sich wegen der unglücklichen Familienverhältnisse vor einiger Zeit mit ihren zwei Kindern in den Main geflüchtet, wurde aber wieder gerettet.

Berlin. Einem Entschluß des Eisenbahnministers zufolge wurden von den Eisenbahndirektionen deutsche Schülerhunde als Polizeihunde angeschafft, die zur Bewachung der Eisenbahnanlagen, sowie zur Ermittlung von Verbrechern und zur Fernhaltung derselben dienen sollten. Wie man mitteilt, sind die Erfahrungen, die mit diesen Hunden erzielt wurden, durchaus gut. Vor allem hat sich gezeigt, daß die Hunde durch ihre Anwesenheit veranlaßt haben, Diebe und sonstigen Unfug zu vermeiden, von den Eisenbahnanlagen abzuhalten, so daß sich die Zahl der bisherigen Diebstähle bedeutend vermindert hat. Die eigentliche Tätigkeit als Polizeihunde, die in der Verfolgung und Entdeckung von Verbrechern besteht, ist allerdings bisher nur verhältnismäßig selten in Erscheinung getreten. Der Sicherheitsdienst, der durch Randalwörter usw. ausgenutzt wird, hat dagegen durch die Begleitung von derartigen Hunden wesentlich gewonnen. Einige Eisenbahndirektionen haben an Stelle der ziemlich teuren deutschen Schülerhunde solche der beiden anderen Rassen von Polizeihunden (Dobermann und Weidachterter), deren Beschaffung sich billiger stellt, für Zwecke der Eisenbahnbewachung angeschafft. Es bleibt den Eisenbahndirektionen überlassen, mit der Beschaffung von Diensthunden weitere Versuche zu machen.

Verhaftete Hochkaplerin. Vor einer Woche tauchte in Petersburg eine elegant gekleidete geheimnisvolle Dame auf, die sich für ein Obolensin nannte und Fälschung mit Finanzkreisen suchte. Da die Dame Verdacht erweckte, wurde sie verhaftet. Es hat sich herausgestellt, daß es eine gefährliche internationale Hochkaplerin ist, die ihre Opfer mit narzisstischen Mitteln bedauert und dann beraubt. Man fand in ihrer Wohnung eine ganze Kollektion Briefchen mit einer narzisstischen Fälschung. Die Verhaftung hatte es auf einen hervorragenden Petersburg Finanzmann abgesehen. Ueber die Verhaftung der Hochkaplerin hat die Polizei noch nichts ermittelt können.

In den akademischen Kreisen sind die Aussichten, von der Theologie abzugehen, wenig günstig. Allgemein wird von Ueberfüllung geklagt. Im einzelnen ist es zur Zeit jedoch nicht möglich, die Chancen genauer abzumessen, da es an den erforderlichen statistischen Nachweisen mangelt. Ueber solche verfügen nur die Philosophen in ihrem Kurzelkatalog, der durch keine erschöpfenden Zahlenangaben ziemlich genaue Berechnungen über die Aussichten im Bereiche der einzelnen Fächer gestattet. Der Vorbehalt, daß ähnliche Nachweise auch für das juristische, das medizinische, naturwissenschaftliche Studium usw. geschaffen würden, verdient hohe Beachtung, und ist gerade beim jetzigen Absterben unserer höheren Lehranstalten verstanden, um sich dem erwählten Berufsweg zuwenden, in jedem Grade zeitgemäß. Die Mitglieder der Bundesstaaten haben das größte Interesse daran, durch ständige der statistischen Unterlagen die Herausgabe derartiger Nachweise durch private zu ermöglichen.

Stroßburg. Die Strafkammer verurteilte am Freitag sieben Straftäter wegen Angriffs und Belästigung von Militärpersonen durch Mord. Gegen den Arbeiter Diemer beantragte der Staatsanwalt wegen öffentlicher Beleidigung eines Sergeanten 6 Wochen Gefängnis, weil die Beleidigung grundlos und daher strafbar war, und weil angeht, der Führung solcher Angriffe eine strenge Bestrafung notwendig sei, wenn man in Elbstückhörungen Ruhe haben wollte. Das Gericht erkannte auf 40 Mark Geldstrafe. Der 17-jährige Tagelöhner Wund, der in der Nacht zum 13. März einen Kasten vor der Hauptwache am Kiefernplatz beschlagnahmte, wurde zu einer Woche Gefängnis, der Fuhrmann Johann Adriaan wegen Beleidigung von Unteroffizieren des 8. Württembergischen Infanterieregiments Nr. 126 zu 14 Tagen Gefängnis verurteilt. Die erzielte mehrfache Verurteilung wegen Beleidigung auch zu Freiheitsstrafen beweisen, daß auch die elbstückhörungen die Gerichte gewonnen sind, den zutage getretenen Unmut mit aller Entschiedenheit zu steuern, und im Übereinstimmung mit der Militärbehörde wurden Vorkehrungen dahin getroffen, daß solche Zwischenfälle erst nach Durchführung des beschleunigten gerichtlichen Verfahrens zur Kenntnis der Presse gebracht werden sollen, um unnötiger Berichterstattung, wie sie in der letzten Zeit mehrfach vorgekommen ist, vorzubeugen.

Ein. Zu der Mitteilung über die angebliche Liebertragung von Kreppe durch Tragen eines Chininfanzapfes schreibt man aus Straßburg: Ich möchte hierzu bemerken, daß dieses unmöglich ist, da ein rotes Chininfanzhaar überhaupt nicht zum direkten Verkauf an die Konsumenten gelangt. Dasselbe wird vielmehr vor der Verarbeitung auf chemischem Wege präpariert, und in der betreffenden Farbe, wie selbige gebraucht wird, wieder gefärbt. Die Chininfanzhaare machen also, bevor sie in den Handel kommen, eine Probe durch, durch welche alle eventuellen vorhandenen Krankheitserreger getötet werden und somit jede Infektionsgefahr für das Publikum vollständig ausgeschlossen ist. Es möchte noch bemerken, daß seinerzeit ein ähnlicher Fall aus Leipzig gemeldet wurde, jedoch wurde auch dort die Haltbarkeit dieser Behauptung festgestellt.

Ein welches Herz. Eine originelle Anekdote brachte unlängst ein Hühnerhieb in einer Gerichtsverhandlung vor dem Petersburger Bezirksgericht. Die „Petersburger Zeitung“ berichtet darüber folgendes: Wegen Diebstahl eines Huhns hatte sich ein gewisser Petrus zu verantworten. Die Sache gehörte vor das Untersuchungsgericht und nicht vor den Friedensrichter, weil Petrus bereits wegen Diebstahl verurteilt war. Auf die Frage des Vorsitzenden, ob er sich schuldig bekenne, antwortete der Angeklagte verneinend. Erkannt wurde der Vorsitzende: „Wie können Sie denn Ihre Schuld leugnen, wenn Sie doch mit dem gestohlenen Huhn unter dem Rockschloß erträgt worden sind?“ „Ja, ich habe es“, meinte der Angeklagte, „die Sache war nämlich so: Gehe ich da in Porochowje die Straße entlang und sehe plötzlich ein Hühnerhieb, solche kleinen, kleinen, kleinen Tierchen, und so verfahren und hungrig gehen sie aus. Sie laßen mir so schnelllich sein, und da nahm ich eins von ihnen, und damit hat mein Leib gefressen und es nicht friert, verlor ich es unter meinem Rockschloß. Heute ich da ein Stück Brot und wollte dem kleinen Tierchen zuessen geben. Da erhob das kleine Weib, die Wirtin der Tierchen, plötzlich ein Geschrei. Nun, da kamen die Leute und nahmen mich fest. Wo soll ich denn da Schuld sein?“ Die Geschworenen sprachen den Angeklagten frei. Offener kommt es sich der zwingenden Logik dieser Beweisführung des widerherigen Mannes nicht entgegen.

Eine dunkle Entführungsgeschichte. Vor einigen Tagen erschienen im Antiquariat verschiedener Blätter verschiedene Erzählungen. Dazu teilte zunächst Prof. Dr. Arthur Roth (Karlshagen) mit, daß Frau Dr. v. Harber, die Tochter eines hiesigen Reichsanwalts, ihres Vermögens beraubt und entführt worden sei. Frau Dr. v. Harber antwortete in einer Gegen-erklärung, daß die Angaben Prof. Roth's, ihres Oheims, unwahr seien und daß sie gegen ihn klagte. Eine Werbung aus Mannheim wachte zu berichten, daß der Entführer im politischen Leben Bayerns eine Rolle spiele und angeblich auch Mitglied der bayerischen Kammer sei. Wie sich nunmehr herausstellte, handelt es sich hierbei um die Verfallung des Weinbauers Wreth aus Heubach a. d. S. Herr Wreth hat jetzt über die Angelegenheit in den „Münchener Neuesten Nachrichten“ folgende Aufklärung: „Ich habe seit 1890 mit der Familie v. Harber in Geschäftsverbin-

Woh-
schwedt
lind-
den die
er dem
sehr
auch zu
ist ein
at sich
zeit mit
der ge-
wurden
Polizei-
en, in-
gung der
ungen,
ent hat
cht ha-
bahn-
stöße
Polizei
recheris
Prüfer
er usw.
artigen
nen ha-
de der
Bire-
de der
indirek-
weitere

von der
Heber-
t müß
gerlichen
nur die
chöpfen-
die Aus-
er For-
s medi-
wirden.
Oster-
abituri-
dem er-
gemäß.
Interesse
ausgabe

g sieben
ntörper-
agte der
geanten
daher
e eine
bringen
idstrafe
3. März
himpfte
Adrian
ergischen
erurteilt
auch zu
hen Ge-
der Ent-
illitürbe-
zwischen
en Wei-
un un-
ach vor

irragung
 an aus
 unmöglich
 den Ver
 vor der
 etreffen
 Die Uhl
 n, eine
 n Kranz
 für das
 merken
 wurde, je
 gestellt
 umängli
 Peters
 hiet da
 ein ge
 des We
 Befrom
 es Bor
 geflagte
 nen Ele
 tohlenen
 2, sehen
 Behe ich
 schied die
 so ver
 ich leid
 geschehe
 3. Sollte
 treffen
 werden,
 en mich
 vorenen
 sich der
 verzigen

Die Zwangsfütterung der Stimmrechts-Weiber.

Die Zwangsflüsterung wird im Halloway-Gesangnise täglich wenigstens zweimal ausgeübt. Ich selbst habe diese Folter erduldet und ich bitte alle, die an die Kraft des Gebotes glauben, zu den beiden Stunden des Tages — um halb 10 Uhr und um halb

Hoffentlich hilft dieses drastische Mittel der Zwangsfütterung. Bisher rechneten die verbrecherischen Stimmrechtswelser damit, daß sie nach ein paar Gefängnisjahren freigesetzt würden, weil sie vom ersten Gefängnisstag ab jede Nahrungsaufnahme verweigerten und man sie nicht vergiften lassen wollte. Füttert man sie jetzt zwangsweise, am Ende gar mit Nährflüssigkeiten, wie es schon vorgeschlagen worden ist, so werden die Taten der Stimmrechtswelser in den Augen der Gefängnisgenossen des Heldentums entleert. Und nichts wirkt so abschreckend wie die Kaserntestraf.

Zustichfabrt.

Berlin. Der Militär-Luftkrieger „J. 5“, der in Johannisthal stationiert ist, geriet Freitag morgen in schwere Gefahr. Beim Überfliegen der aus der Halle wurde das Luftschiff von starken Böen gepackt, riß sich los und trieb auf die große Tribüne zu. Erst im letzten Augenblick gelang es dem Malchin, die Propeller einzuhaken und so konnte der Struermann das Schiff etwa einen Meter über dem Dach der Haupttribüne hochziehen und einen Zusammenstoß vermeiden.

Sebastopol, 20. März. Der Inspektor der Militärfliegerschule, Hauptmann Andreab, stürzte bei einem Fluge ab und wurde sofort getötet.

steht in der Gunst der Mode!

Wir bringen hierin wieder ganz hervorragend aparte Fassons in allen modernen Stoffen. — In weitestgehender Beachtung der gesteigerten Ansprüche auf absolut tragfähige Stoffe, tadellosen Sitz und beste Verarbeitung bieten wir diese unsere Spezialität in höchster Vollendung. Wir legen auch grossen Wert auf graziöse Formen für Damen jugendlichen Alters und tragen dem ruhig vornehmen Geschmack für Damen gesetzten Alters in hohem Masse Rechnung.

Preislagen:	Mk. 98.—	79.—	65.—	55.—	48.—	35.—	25.—	19.—
-------------	----------	------	------	------	------	------	------	------

Spezial-Abteilung für **Frauen-Konfektion** in erprobten Schnitt, für die stärksten Damen, bei denen kaum eine Änderung nötig ist.

Grosse Auswahl in
Frühjahrs-Paletots, Sport-Jacken, Kostüm-Röcken, Blusen, Unterröcken,
Morgen-Röcken, Matinées.

Anfertigung nach Mass
in eigenem Atelier unter Garantie für tadellosen Sitz.

Änderungen

werden von ersten Arbeitskräften ausgeführt, daher Gewähr für tadellosen Sitz.

Geschw. Alsberg

Mainz

Ausstellung der Neuheiten in unseren 12 Schaufenstern.

